

# Regelung Nummer 5 der Arbeitsrechtlichen Kommission

## Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten

Vom 9. März 1992 (ABl. 1992 S. A 105)

### Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	5, 6, 7	geändert	Arbeitsrechtsregelung zur 1. Änderung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten und Praktikantinnen	07.12.1995	ABl. 1996 S. A 18
2.	4	geändert	Arbeitsrechtsregelung zur 2. Änderung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten und Praktikantinnen	23.10.1996	ABl. 1996 S. A 259
3.	2	geändert	Beschluss zur Erhöhung des Praktikantenentgeltes	23.10.1996	ABl. 1996 S. A 260
4.	1, 2	geändert	Arbeitsrechtsregelung zur 3. Änderung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten und Praktikantinnen	06.05.1999	ABl. 1999 S. A 119
5.	2	geändert	Beschluss zur Erhöhung des Praktikantenentgeltes	06.05.1999	ABl. 1999 S. A 121
6.	4	aufgehoben	Arbeitsrechtsregelung zur 4. Änderung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten und Praktikantinnen	09.05.2003	ABl. 2003 S. A 114
7.	2	geändert	Arbeitsrechtsregelung für die Bezüge der kirchlichen Mitarbeiter	22.05.2003	ABl. 2003 S. A 114
8.	2, 4, 6, 8	geändert, eingefügt	Arbeitsrechtsregelung zur 5. Änderung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten und Praktikantinnen	22.05.2008	ABl. 2008 S. A 91
9.	2	geändert	Bekanntgabe der Entgelte ab 1. Januar 2009 (2.)	28.11.2008	ABl. 2008 S. A 168
10.	2	geändert	Bekanntgabe der Entgelte ab 1. Januar 2010 (2.)	09.11.2009	ABl. 2009 S. A 213
11.	2	geändert	Bekanntgabe der Entgelte ab 1. September 2011 und ab 1. Januar 2012 (2.)	30.06.2011	ABl. 2011 S. A 138
12.	Überschrift, 1, 2, 4, 6, 7, 8, Anl	geändert, aufgehoben	Arbeitsrechtsregelung zur 6. Änderung der Regelung Nr. 5 – Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten	26.11.2012	ABl. 2013 S. A 2
13.	2	geändert	Bekanntgabe der Entgelte ab 1. Januar 2013 (2.)	28.06.2013	ABl. 2013 S. A 182
14.	2	geändert	Bekanntgabe der Entgelte ab 1. Januar 2015 und ab 1. Juni 2015 (2.)	25.09.2014	ABl. 2014 S. A 274
15.	2	geändert	Bekanntgabe der Entgelte ab 1. Januar 2016 und ab 1. Juni 2016 (2.)	16.10.2015	ABl. 2015 S. A 198
16.	2	geändert	Bekanntgabe der Entgelte ab 1. Januar 2017 (2.)	28.09.2016	ABl. 2016 S. A 193
17.	2	geändert	Bekanntgabe der Entgelte ab 1. Januar 2018 (2.)	17.08.2017	ABl. 2017 S. A 191
18.	2	geändert	Bekanntgabe der Entgelte ab 1. Januar 2019 (2.)	25.10.2018	ABl. 2018 S. A 260
19.	2	geändert	Bekanntgabe der Entgelte ab 1. Januar 2020 (2.)	25.10.2018	ABl. 2019 S. A 135
20.	2	geändert	Bekanntgabe der Entgelte ab 1. Januar 2022 und ab 1. Juli 2022 (2.)	24.06.2021	ABl. 2021 S. A 273
21.	2	geändert	Bekanntgabe der Entgelte ab 1. Januar 2022 und ab 1. November 2023 (2.)	30.12.2022	ABl. 2022 S. A 246
22.	2	geändert	Bekanntmachung der Tabellenwerte ab 1. Januar 2025 (2.)	28.06.2024	ABl. 2024 S. A 130

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 5 Abs. 2 Landeskirchliches Mitarbeitergesetz (LMG) vom 26. März 1991 (ABl. S. A 35) folgende Regelung beschlossen:

### 3.5.3 Praktikanten ARK

---

#### Inhaltsübersicht<sup>\*</sup>

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Entgelt sowie Berechnung und Auszahlung der Bezüge.....	3
§ 3 Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit.....	3
§ 4 Besondere Zahlungen.....	3
§ 5 Fernbleiben von der Arbeit.....	4
§ 6 Entgelt im Krankheitsfall.....	4
§ 7 Urlaub.....	4
§ 8 Sonstige Arbeitsbedingungen.....	5
§ 9 Schweigepflicht.....	5
§ 10 Ausschußfrist.....	6
§ 11 Inkrafttreten.....	6

#### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Regelung gilt für Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf

- a) des Gemeindepädagogen und Religionspädagogen
- b) des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen und Heilpädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluß des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter, Sozialpädagoge bzw. Heilpädagoge vorauszugehen hat,
- c) der Erzieherin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin vorauszugehen hat,
- d) der Kinderpflegerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Kinderpflegerin vorauszugehen hat,

die in einem Praktikantenverhältnis zu einem Anstellungsträger stehen, dessen Mitarbeiter unter den Geltungsbereich der KDVO fallen.

(2) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, deren praktische Tätigkeit in die schulische Ausbildung oder die Hochschulbildung integriert ist.

---

\* nichtamtlich

### § 2

#### Entgelt

#### sowie Berechnung und Auszahlung der Bezüge

(1) Mit der Praktikantin/dem Praktikanten ist vor Beginn des Praktikums ein Praktikantenvertrag gemäß der Anlage abzuschließen. Die Praktikantenzeit wird auf die Beschäftigungszeit (§ 30 Absatz 3 KDVO) nicht angerechnet.

(2) Das Entgelt beträgt monatlich:

ab 1. Januar 2025

<b>Für die Praktikantin/den Praktikanten für den Beruf</b>	<b>Entgelt Euro</b>
<b>des Gemeindepädagogen, Religionspädagogen, Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen</b>	2.080,81
<b>der Erzieherin</b>	1.769,79
<b>der Kinderpflegerin</b>	1.691,20

(3) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 22 KDVO entsprechend.

### § 3

#### Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Praktikantin/des Praktikanten richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin/des Praktikanten beschäftigten Angestellten gelten.

### § 4

#### Besondere Zahlungen

(1) Der Praktikant/Die Praktikantin, der/die am 1. Dezember im Praktikantenverhältnis steht, hat Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Die Jahressonderzahlung beträgt 55 v. H. des Urlaubsentgelts, das dem Praktikanten/der Praktikantin zugestanden hätte, wenn er/sie während des ganzen Monats Oktober Erholungsurlaub gehabt hätte. Bei Praktikanten, deren Praktikantenverhältnis nach dem 31. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats Oktober der erste volle Kalendermonat des Praktikantenverhältnisses. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 18 Absatz 3 und 5 KDVO sinngemäß.

### **3.5.3 Praktikanten ARK**

---

(2) Für den Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen gilt sinngemäß § 21 Absatz 1 KDVO.

#### **§ 5**

##### **Fernbleiben von der Arbeit**

Die Praktikantin/Der Praktikant darf nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers der Arbeit fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Bezüge.

#### **§ 6**

##### **Entgelt im Krankheitsfall**

(1) Werden Praktikantinnen/Praktikanten durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, die nach § 1 Absatz 1 erforderliche praktische Tätigkeit auszuüben, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Entgelt (§ 2 Absatz 2) in entsprechender Anwendung der für die beim Arbeitgeber beschäftigten Mitarbeiter geltenden Regelungen fortgezahlt.

(2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

(3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält die Praktikantin/der Praktikant nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Bruttokrankengeld und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

#### **§ 7**

##### **Urlaub**

Praktikantinnen/Praktikanten erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Entgelts (§ 2 Absatz 2) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Arbeitgebers geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 27 Arbeitstage beträgt.

### § 8

#### Sonstige Arbeitsbedingungen

(1) Für ärztliche Untersuchungen, für Belohnungen und Geschenke, für Nebentätigkeiten, für die Arbeit an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für die Überstunden, für die Zeitzuschläge, für den Bereitschaftsdienst und für die Rufbereitschaft gelten die Vorschriften sinngemäß, die jeweils für die beim Anstellungsträger in dem künftigen Beruf der Praktikantin/des Praktikanten beschäftigten Mitarbeiter maßgebend sind. Dabei gilt als Stundenvergütung der auf die Stunde entfallende Anteil des Entgelts (§ 2 Absatz 1). Zur Ermittlung dieses Anteils ist das jeweilige Entgelt durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3) zu teilen.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält der Praktikant/die Praktikantin die Erschwerniszuschläge, die

- a) für Mitarbeiter gemäß § 17 KDVO,
- b) (nicht besetzt)

jeweils vereinbart sind.

(3) Sachbezüge sind in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV bestimmten Werte anzurechnen.

Kann die Praktikantin/der Praktikant während der Zeit, für die das Entgelt nach §§ 6, 7 und nach Absatz 4 fortzuzahlen ist, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

(4) § 27 Absatz 1 bis 4 KDVO gilt entsprechend.

### § 9

#### Schweigepflicht

Die Praktikantin/Der Praktikant unterliegt bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die beim Arbeitgeber in ihrem/seinem künftigen Beruf beschäftigten Angestellten.

### **3.5.3 Praktikanten ARK**

---

#### **§ 10**

##### **Ausschlußfrist**

Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Praktikantin/dem Praktikanten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden, soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

#### **§ 11**

##### **Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt am 1. Juni 1992 in Kraft.

---

**Anlage**  
(weggefallen)